



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Katja Kipping  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ralf Brauksiepe**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660  
FAX +49 30 18 527-2664  
E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 23. April 2013

**Schriftliche Frage im April 2013**  
**Arbeitsnummer 106**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage im April 2013**

**Arbeitsnummer 106**

Frage Nr. 106:

Welche konkreten Bestimmungen zur Nachweispflicht der Jobcenter gemäß § 37 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch bezüglich der Übermittlung von Meldeaufforderungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gelten, und wie wird in der Praxis dieser Nachweispflicht vor Androhung und vor Vollzug einer Sanktion gemäß § 32 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch das Jobcenter nachgekommen?

Antwort:

Für die Übermittlung von Meldeaufforderungen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten. § 37 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X - bestimmt, dass ein Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe als bekannt gegeben gilt. Die Geltungsfiktion wird durchbrochen, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere mittels der in § 21 SGB X genannten Beweismittel geführt werden. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Bestehen Zweifel über den Zugang bzw. Zeitpunkt des Zugangs, trägt die Behörde den Nachteil, wenn der Zugang bzw. dessen Zeitpunkt nicht beweisbar ist.

Erscheint ein Leistungsberechtigter nicht zum Meldetermin, wird er vor der Feststellung einer Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses angehört (§ 24 SGB X). Ihm wird damit Gelegenheit gegeben, sich zu den Gründen des Nichterscheinens zu äußern. Trägt er vor, die auf dem Postweg versandte Einladung nicht erhalten zu haben, wird das Jobcenter das Gegenteil in der Regel nicht zweifelsfrei nachweisen können. Eine Sanktion tritt in diesem Fall nicht ein. Die Jobcenter können zur Sicherstellung des Zugangs und des Nachweises hierüber künftige Einladungen persönlich (ggf. auch gegen Empfangsbekanntnis) übergeben oder die Einladung per Zustellungsurkunde zustellen lassen.